

## **Sondernewsletter vom 24.03.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch heute wieder aktuelle Entwicklungen des Tages.

### **+ + + Zugang zu Leistungen Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht + + +**

Kleinunternehmer und Soloselbständige verfügen in aller Regel nicht über eine Arbeitslosenversicherung. Damit ihre Existenz nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Damit ist der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert. Die Leistungen werden schnell und unbürokratisch zunächst für sechs Monate gewährt. Die Selbständigkeit muss wie bisher beim Bezug von Leistungen nicht aufgegeben werden. Um den Kinderzuschlag zu gewähren, werden nicht mehr Einkommensnachweise der letzten sechs Monate vor Antragstellung herangezogen, sondern der Nachweis des aktuellen Einkommens im letzten Monat vor Antragstellung. Damit erhalten auch diejenigen den Kinderzuschlag, die einen plötzlichen Einkommensverlust erlitten haben.

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

### **+ + + GEMA-Gebühren für die Dauer der Schließung ausgesetzt + + +**

Für Lizenznehmer ruhen für den Zeitraum, in dem sie ihren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemie-Ausbreitung schließen müssen, alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge. Es entfallen während dieses Zeitraums die GEMA-Vergütungen. Kein Lizenznehmer soll für den Zeitraum der Schließung mit GEMA-Gebühren belastet werden. Diese Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020.

<https://www.gema.de/musiknutzer/coronavirus-kundenunterstuetzung/>

### **+ + + Neue Regelung für berufliche Grenzpendler + + +**

Ab Donnerstag, 26. März 2020, 00:00 Uhr wird das regelmäßige Pendeln zwischen Tschechien und Deutschland untersagt. Die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer dürfen aber nach Deutschland ausreisen, wenn:

- sie dann durchgehend mindestens drei Wochen (21 Tage) in Deutschland bleiben
- und nach ihrer Rückkehr nach Tschechien müssen sie sich in eine 14-tägige Quarantäne begeben!

Sollten tschechische Arbeitnehmer in Deutschland bleiben, müssen sich Berufspendler selbst um eine Unterkunft kümmern oder ihr Arbeitgeber sorgt dafür.

## Sondernewsletter vom 24.03.2020

In beiderseitigem Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen die drei Wochen auch beliebig erweitert werden. Die drei Wochen sind eine Empfehlung der tschechischen Regierung.

Weiterhin gelten die bisher eingeführten Maßnahmen wie:

- die Vorlage entsprechender Bescheinigungen,
- festgelegte Grenzübergänge,
- Arbeitsort innerhalb der 100 km Staatsgrenze.

Darüber hinaus muss der Arbeitgeber für seine tschechischen Arbeitnehmer **entsprechende Schutzmittel** (wie Atemmasken, Handschuhen, Schutzbrillen, Schutzanzüge) zur Verfügung stellen.

### **Weitere Bestimmungen für Berufspendler:**

Die bestehenden Bestimmungen gelten für Berufspendler, die innerhalb von 100 km Entfernung von der Staatsgrenze arbeiten. Also tschechische Staatsbürger, die im nahen Grenzgebiet, bis zu 100 km (Luftlinie) von der tschechischen Staatsgrenze entfernt, in Deutschland arbeiten. Gleiches gilt auch für deutsche oder österreichische Staatsbürger, deren Arbeitsort in Tschechien nicht weiter als 100 km von der Staatsgrenze entfernt liegt.

Damit diese Ausnahme gilt, müssen die Arbeitnehmer eine vom Arbeitgeber bestätigte Bescheinigung (in tschechischer oder englischer Sprache) und einen gültigen Personalausweis oder Reisepass bei sich tragen. Bereits seit 21.03.2020, 00.00 Uhr müssen Berufspendler ein „Buch für grenzüberschreitende Pendler“ bei der Grenzkontrolle vorlegen. Darin wird von den tschechischen Grenzpolizisten die Ein-/Ausreise dokumentiert.

Aktuelle Muster für eine Bestätigung finden Sie auf der [Seite des tschechischen Innenministeriums](#) zum Download.

Hinweise über eine offizielle KUG-Regelung für ausländische Arbeitnehmer (z.B. tschechische AN) senden wir, sobald uns die Informationen gesichert vorliegen

**+ + + Wie sind Sie von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen? – Lassen Sie uns wissen, was genau Ihnen helfen würde. + + +**

Beteiligen Sie sich an der kurzen Umfrage des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, damit das Handwerk **klare Forderungen gegenüber der Politik** formulieren kann. Um Veränderungen der Situation zu erfassen, wird die Umfrage alle zwei Wochen (jeweils Montag bis Mittwoch) wiederholt.

Link zur Umfrage: <https://zdh-umfragen.de/corona>

+++ Ende +++

## Sondernewsletter vom 24.03.2020

Alle Sondernewsletter finden Sie [hier](#).

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- Hotline **0371 53 64 114**
- [Kontaktformular](#)
- [E-Mail](#)

Weiter wichtige Informationen zum Thema "Corona-Krise" finden Sie im Internet unter [www.hwk-chemnitz.de/corona](http://www.hwk-chemnitz.de/corona).

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Das Notfallteam Ihrer Handwerkskammer Chemnitz

Handwerkskammer Chemnitz  
Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz  
Telefon: 0371 5364-114  
Telefax: 0371 5364-522  
E-Mail: [beratung@hwk-chemnitz.de](mailto:beratung@hwk-chemnitz.de)  
Internet: [www.hwk-chemnitz.de](http://www.hwk-chemnitz.de)

Hinweis: Das Informieren unserer Mitglieder über handwerksrelevante Angelegenheiten zählt zu unserem gesetzlichen Aufgabenkreis.

Aus diesem Grunde erhalten Sie die obige Information. Widerrufen können Sie per E-Mail unter [rechtsberater@hwk-chemnitz.de](mailto:rechtsberater@hwk-chemnitz.de) oder 0371 5364-215 mit.